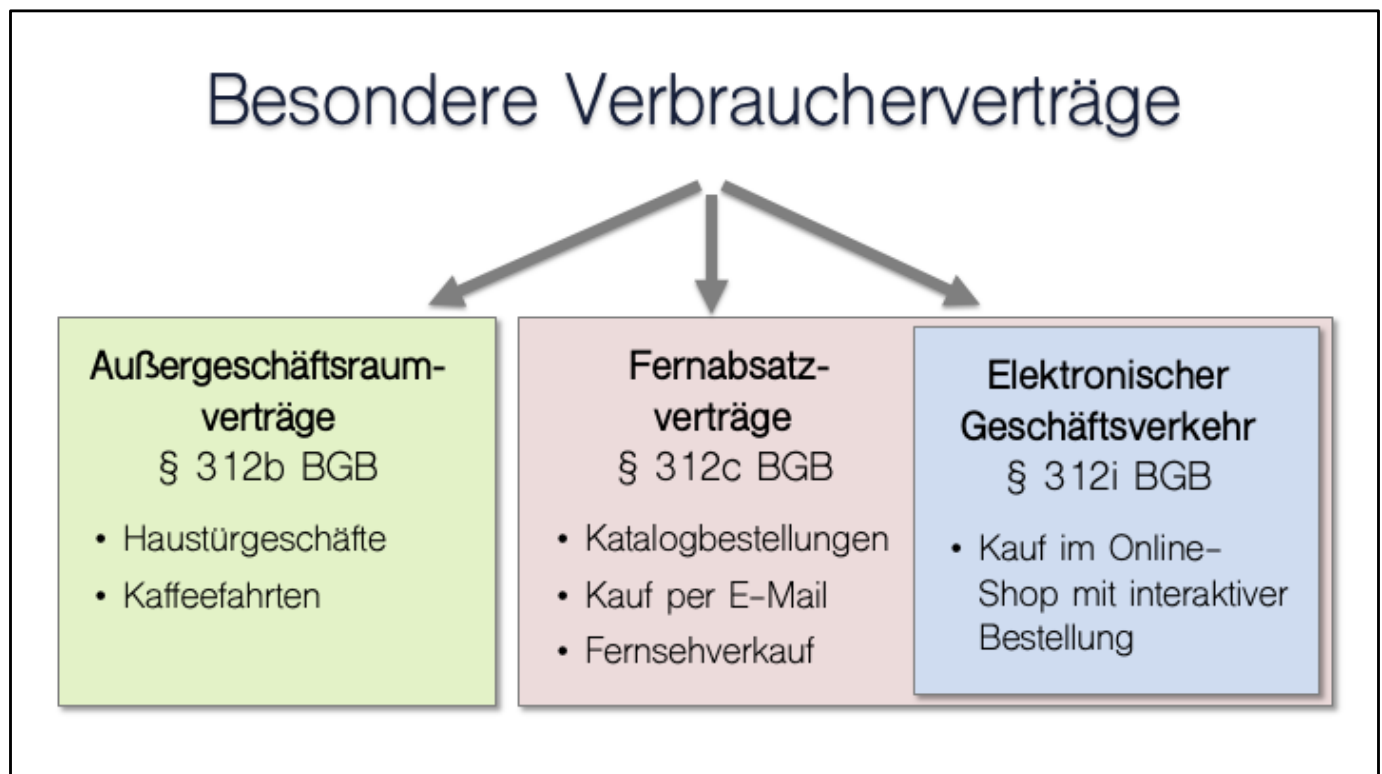


# Zivilrecht *digital*

## Einheit 3: Schuldrecht I – E-Commerce



- Außergeschäftsraum-Verträge:
  - Telos: Schutz vor Überrumpelung
  - Besondere Informationspflichten nach § 312d Abs. 1 S. 1 BGB, Art. 246a EGBGB
  - Beispiel: Verkauf eines Azeri-Teppichs aus neuseeländischer Wolle für 3.000 € an deutsche Bildungsurlauber in der Türkei, AG Würzburg v. 2. Oktober 2014, 16 C 207/13
- Fernabsatzverträge:
  - Besondere Informationspflichten, § 312d Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246a EGBGB
  - Kauf über eBay-Kleinanzeigen ist nur Fernabsatzgeschäft und nicht Vertrag im elektr. Geschäftsverkehr, weil der Vertrag per Individualnachricht geschlossen wird
- Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr:
  - Voreingestellte Häkchen, die zu Zahlungspflichten führen, sind unzulässig nach § 312a Abs. 3 S. 2 BGB
  - Klare Information über Zusatzkosten erforderlich, § 312j Abs. 2 BGB; vgl. die frühere App-Gestaltung von Drive Now
  - Ein Vertrag kann nur über einen klar beschrifteten Button zustande kommen, sog. **Button-Lösung**, § 312j Abs. 3 BGB
  - Nach § 312j Abs. 4 BGB führt nur ein Verstoß gegen Abs. 3, nicht aber ein Verstoß gegen Abs. 2 zur Unwirksamkeit des Vertrags



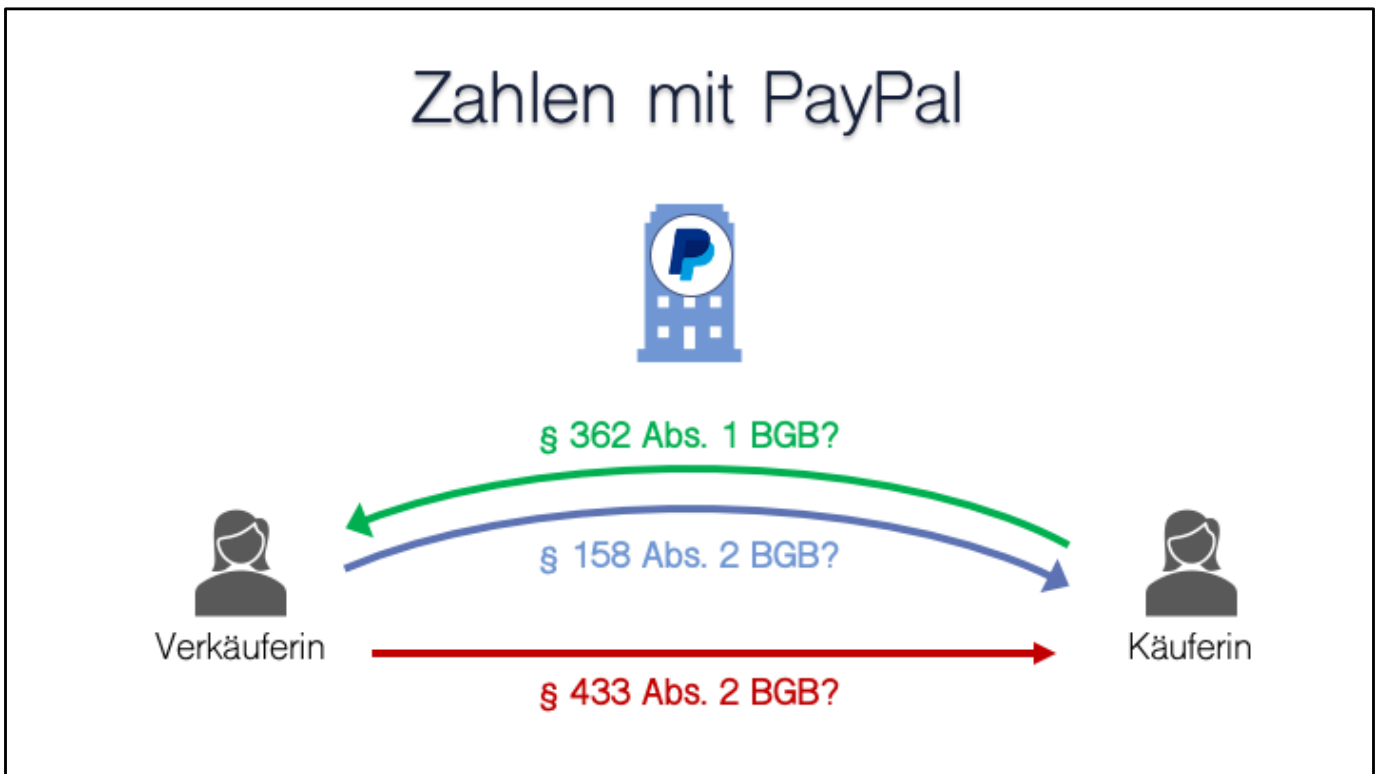
- Rechtmäßigkeit eines Dash Button:
  - OLG München v. 1. März 2018, 12 O 730/17, <https://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20180050>
  - Verstoß gegen § 312j Abs. 2 und 3 BGB
  - Siehe auch das Angebot von <https://www.perfect-shave.de/gillette-box> sowie den Beitrag von *Louisa Specht* und *Sophie Herold*, MMR 2018, 40 ff.
- Buttonlösung: Werbender Bestell-Button von Netflix ("Mitgliedschaft beginnen – Kostenpflichtig nach Gratismonat"):
  - KG v. 20. Dezember 2019, 5 U 24/19, <https://www.online-und-recht.de/urteile/Bestell-Button-von-Netflix-rechtwidrig-Kammergericht-Berlin-20191220/>
  - Verstoß gegen § 312j Abs. 3 BGB, d.h. Vertrag unwirksam
- Zum Smart Shelf (<https://www.amazon.com/b?node=20657644011>):
  - Das Angebot ist unproblematisch, weil es sich nicht an Verbraucher richtet
  - Würde sich das Angebot an Verbraucher richten, könnte man bei solchen vollautomatischen Boxen/Regalen diskutieren, ob die (bedingte) Bestellung bereits mit Einrichtung des Regals erfolgt oder ob das nachschubauslösende Entnehmen des letzten Regalinhalts die Bestellung darstellt; in letzterem Falle läge ein Verstoß gegen § 312j Abs. 2 und 3 BGB nahe

11. Dezember 2019, 9:02 Uhr Online-Handel

## **Studie: Rücksendegebühr würde Klimabelastung senken**

sueddeutsche.de

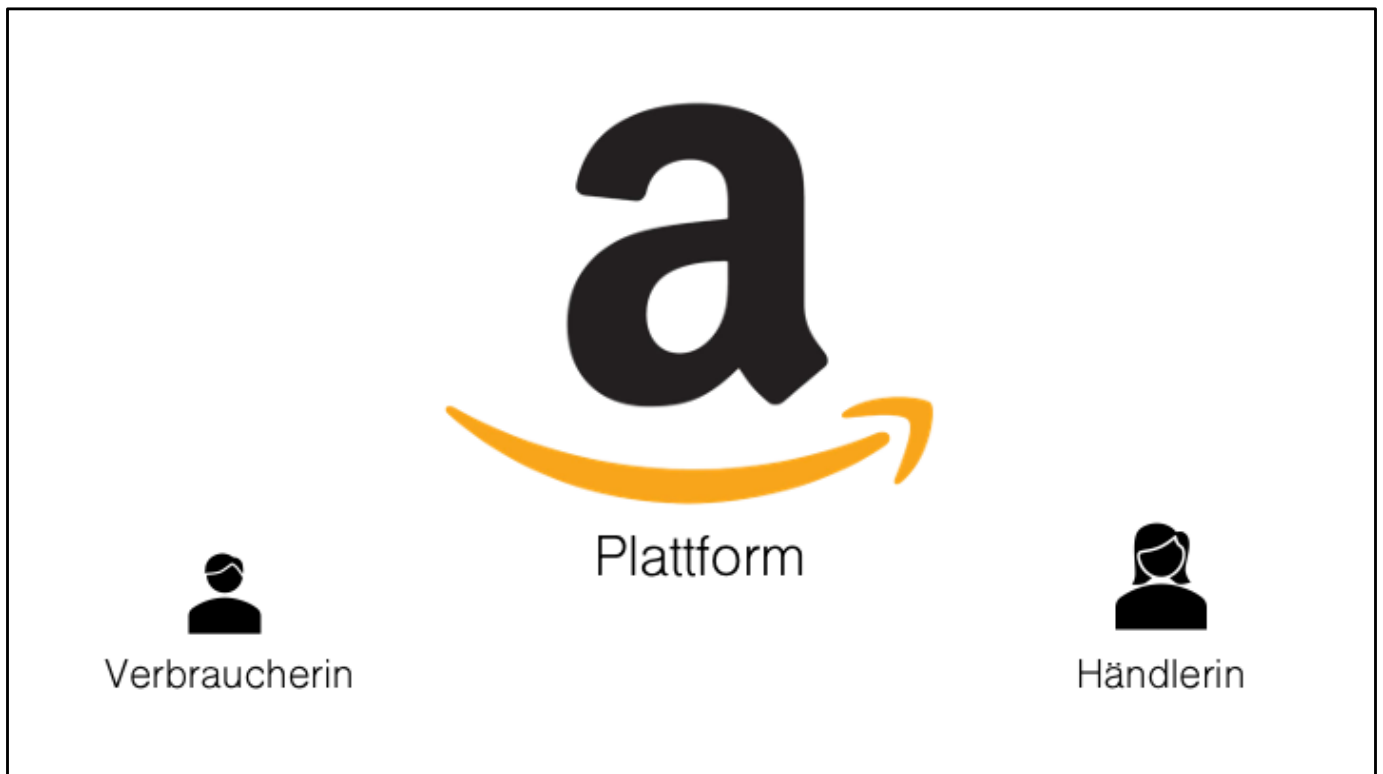
- Die Kosten für den Versand zur Kundin trägt im Falle eines Widerrufs gemäß § 357 Abs. 2 S. 1 BGB die Unternehmerin
- Die Kosten für den Rückversand trägt im Falle eines Widerrufs gemäß § 357 Abs. 6 S. 1 BGB die Verbraucherin
  - Voraussetzung: Hinweis nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EGBGB
  - Die 40-Euro-Regel aus § 357 Abs. 2 S. 3 BGB a.F.  
(<https://lexetius.com/BGB/357,2>) ist seit 2014 Geschichte



- PayPal-Fall:
  - Die Käuferin zahlt eine Bestellung
  - Die Käuferin ist unzufrieden, PayPal bucht das Geld auf ihre Bitte hin zurück
  - Die Verkäuferin verklagt die Käuferin auf (erneute) Kaufpreiszahlung
- Problem: Zahlung der Käuferin = Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB?
  - Erfüllung = Bewirken der geschuldeten Leistung
    - Vertragstheorie: Erfüllungsvertrag notwendig
    - Theorie der finalen Leistungsbewirkung: Tilgungsbestimmung erforderlich
    - Theorie der realen Leistungsbewirkung: Objektive Bewirkung reicht, d.h. Gläubigerin muss das Geld zu ihrer Verfügung haben
  - Problem: Hat V das Geld trotz Möglichkeit der Rückbuchung zu ihrer Verfügung?
    - SEPA-Rechtsprechung (BGH v. 20. Juli 2010, XI ZR 236/07, <https://lexetius.com/2010,6046>): Auflösend bedingte Erfüllung
    - Neue PayPal-Rechtsprechung des BGH (BGH v. 22. November 2017, VIII ZR 83/16 u.a., <https://openjur.de/u/2118987.html>): Unbedingte Erfüllung
  - Anspruch wiederbegründet infolge der Rückbuchung?
    - Entweder (SEPA-Rspr): Auflösende Bedingung eingetreten, damit fällt die Erfüllungswirkung weg und der Kaufpreisanspruch lebt wieder auf
    - Oder (PayPal-Rspr): Antizipierte Einigung zur Wiederbegründung der Kaufpreisforderung bei Rückbuchung des Geldes
    - Oder (auch gut vertretbar): Erloschener Anspruch wird nicht wiederbegründet, K müsste über das Bereicherungsrecht vorgehen



- Kerninhalte der Warenkauf-Richtlinie (EU) 2019/771
  - Art. 2 Ziffern 2 und 3, Art. 3 Abs. 1: Anwendung auf Verbrauchsgüterkaufverträge, vgl. § 474 Abs. 1 BGB
  - Gleichbehandlung von Online- und Offline-Käufen
  - Art. 10 Abs. 6, EG 36 und 43: Anwendung auch auf Verträge zum Kauf *gebrauchter* Waren; hier aber teilweise weniger strenge Regeln möglich
  - Art. 3 Abs. 3 und 4: Vorrang der Digitale-Inhalte-Richtlinie 2019/770, solange keine physischen Waren den Vertragsgegenstand bilden
    - Software, auch wenn sie auf einem Datenträger geliefert wird → Digitale-Inhalte-Richtlinie
    - Smart fridge, smart watch etc. → Warenkauf-Richtlinie
  - Art. 7 Abs. 3: Updatepflicht für digitale Elemente
  - Art. 11: Beweislastumkehr (bisher § 477 BGB) nunmehr **für mindestens ein Jahr nach Gefahrübergang**, bei Waren mit fortlaufend bereitzustellenden digitalen Elementen sogar über die gesamte Vertragslaufzeit
  - Art. 19: Effektive Rechtsdurchsetzung
  - Art. 24 Abs. 1: Anwendung der neuen Regeln auf alle Verträge, die **ab dem 1. Januar 2022** geschlossen werden



- Beispiele
  - Amazon
  - Booking
  - Expedia
  - Foodora
- P2B-Verordnung 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für *gewerbliche* Nutzer von **Online-Vermittlungsdiensten** = Eine Art zweites Verbraucherrecht, gilt ab dem 12. Juli **2020**
  - Art. 3: Transparenz bzgl. AGB
    - Kritisch: Transparenz beseitigt keine Marktmacht → Kartellrecht
  - Art. 4: Begründung bei temporärem oder dauerhaftem Ausschluss des Händlers
    - Kritisch: Begründung ändert nicht die zu begründende Aktion
  - Art. 5: Transparenz bzgl. Ranking
    - Heute: "Sort by: Featured"
    - Einschränkung in Abs. 6: Keine Transparenzpflichten, soweit interessierte Händler das zu Lasten der Kunden ausnutzen könnten (≈ überall!?)
  - Art. 7: Transparenz bzgl. Bevorzugung und Diskriminierung von Kunden
  - Art. 9: Transparenz bzgl. Umgang der Plattform mit Daten des Händlers



- Die P2B-Verordnung setzt voraus, dass es sich bei der zentralen Vertragsbeziehung um Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (sog. Verbraucherverträge, § 310 Abs. 3 BGB) handelt
- Typisch für die Sharing Economy ist demgegenüber, dass die zentrale Vertragsbeziehung **zwischen zwei Verbrauchern** zustande kommen soll – mit entscheidenden "Vorteilen":
  - Keine Verbraucherschutzrechte des Kunden, der eine Ware kauft oder eine Dienstleistung beauftragt, z.B. kein Widerrufsrecht
  - Deutlich verminderte Pflichten für den Anbieter/Vermieter/Verkäufer/Dienstleister:
    - Geringere Informationspflichten
    - Keine Bürokratie durch Gewerbezulassung, Lizenzierung etc.
    - Keine Gewerbesteuerpflicht
- ABER: Regelmäßig ist zweifelhaft, ob die Leistungserbringerin tatsächlich so selten Verträge abschließt, dass sie nicht doch Unternehmerin bzw. Gewerbetreibende ist  
 → Die Regeln der P2B-Verordnung und das Verbraucherschutzrecht gelten regelmäßig auch in der Sharing Economy



# Vertragswidriges Sharing

GERICHTSURTEIL

## Vermietung über Airbnb kann zu fristloser Kündigung führen

VON JOACHIM JAHN - AKTUALISIERT AM 05.03.2015 - 17:28

faz.net

- Die Vermieterin muss eine Untervermietung regelmäßig nach § 553 BGB zulassen, die Mieterin muss aber stets zuvor ihre Erlaubnis einholen
- Ohne eine solche Erlaubnis rechtfertigt die Untervermietung i.d.R. nach § 543 Abs. 1 BGB eine fristlose Kündigung u.a. wegen des eingetretenen Vertrauensverlusts
- Das grundsätzlich gegebene Einverständnis der Vermieterin zur Untervermietung umfasst in der Regel nicht die kurzfristige Bewerbung und Vermietung der Wohnung an Touristen
- Jüngere Rechtsprechung:
  - BGH v. 8. Januar 2014, VIII ZR 210/13, <https://lexetius.com/2014,82>
  - LG Berlin v. 18. November 2014, 67 S 360/14, <https://openjur.de/u/757678.html>
  - LG Berlin v. 3. Februar 2015, 67 T 29/15, <https://openjur.de/u/757677.html>

